

Protokoll Anwalts-Zoom vom 12.04.2021

Teilnehmende Anwälte: RAin Antonia Fischer, RA Justus Hoffmann, RA Marcel Templin

Gäste (aufgrund Einladung von Justus Hofmann): Nico, Alex, Andrea Wolf-Schuler, Sabin, Kerstin, Dietz, Family Berchem, Wiebke

Auswertung + Folgen des Beschlusses vom AG Weimar 9 F 148/21 („Schule darf nicht ... anordnen“)

- Umsetzung in den beiden Weimarer Schulen erfolgte nach Hinweis aus Thüringen offensichtlich nicht
- damit könnte jeder dort betroffene Elternteil eines Schülers zum Gericht gehen und sich einen vollstreckbaren Titel aushändigen lassen, um anschließend ein Ordnungsgeld, Ordnungshaft (Arrestantrag) gegen den Schulleiter / Lehrer verhängen
- RA Hofmann geht davon aus, dass weitere Weimarer Richter sich zusammengeschlossen haben und diese Meinung gemeinsam vertreten würden, daher weitere Eltern mit analoger Antragstellung dort Erfolg haben würden
- Es ist hochgradig umstritten, ob die Zuständigkeit der Familiengerichte vorliegt => man muss ganz genau vortragen, worum es geht: es geht nicht gegen die Schule / den Staat, sondern die handelnden Personen in Form Schulleiter / Lehrer / Erzieher, die die rechtliche Vorschrift in die Tat umsetzen. => Ergibt sich die Kindeswohlgefährdung aus der Umsetzung der Verordnung? (Verbeamtung oder nicht spielt dabei keine Rolle)
- Bestandskraft des Beschlusses:
 - o Beschwerde beim OLG, also in zweiter Instanz, geht nicht gegen den Beschluss (§ 57 Abs. 1 FamFG); Hintergrund ist Entscheidung, dass Kindeswohl so hoch einzuschätzen ist (siehe auch Art. 6 GG – Staat wacht über das individuelle Kindeswohl; Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit, also zum Wohle eines einzelnen Kindes müssen auch andere Interessen untergeordnet werden)
 - o Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem selben Richter
 - o Verfassungsbeschwerde maximal durch Schulleiter oder Lehrer (in Eigenschaft als Träger von Grundrechten) Freistaat kann das nicht (Pflicht, die Grundrechte zu wahren)
- das Prinzip des §1666 BGB funktioniert grundsätzlich auch für Kita-Kinder, „Dritte“ wäre dann nur die Kita+Erzieher
- Kosten für einen Anwalt ergeben sich erst, wenn das Gericht den Antrag annimmt und das Verfahren eröffnet

Was jetzt nicht geht:

- mit Beschluss zur eigenen Schule/Kita zu gehen und dann einzufordern, das auch hier umzusetzen

Weiteres Vorgehen / Taktik:

Durch die veröffentlichten Gutachten im Beschluss sind zukünftig auch andere Gerichte gezwungen, sich mit dem Inhalt auseinander zu setzen. Notfalls könnte das andere Gericht auch die Gutachter selbst mit deinen eigenen Fragen befragen.

Von der Gegenseite wird wahrscheinlich niemand gefunden werden können, der die Inhalte des Gutachtens widerlegen kann.

Es gibt 3 Möglichkeiten:

a) Verwaltungsgerichte

Durchwachsene Chancen, aber die Gerichte scheinen teilweise müde zu sein, die fehlende Begründung (Beweislast für einschränkende Maßnahmen liegt beim Ordnungsgeber/ Staat) weiter zu decken

b) Familiengerichte



Charme dieses Verfahrens = unumstößliche Beschluss zu erwarten; grundsätzlich keine Gerichtsgebühr (§ 57 FamFG + 157 FamFG)

Kostenfreiheit mit Verfahrensbeistand => beigeordnete Person wird vom Staat bezahlt (verdient 350 bis 550 Euro, siehe § 158 Abs. 7 FamFG)

Restrisiko: nicht jedes Familiengericht bundesweit wird mit Sicherheit auf dieser Welle schwimmen

⇒ **Idee:**

- Muster von Hr. Prestien wird überarbeitet zur Verfügung gestellt (Fertigstellung wahrscheinlich am 13.04.2021), damit ohne Eigengefährdung ein neuer Anlauf genommen werden kann („zweite Welle“)
- dabei wahrscheinlich „Unschuld vom Lande“-Taktik: „bisher hielt ich die Maßnahmen für angemessen, aber nach Lesen der Gutachten ergeben sich Zweifel“
- sachliche Ausführungen zu Beschwerden des Kindes, Diagnostiken und Beobachtungen der Einschränkungen oder Äußerungen des Kindes müssen an den passenden Stellen natürlich eingepflegt werden, dabei nichts erfinden; ggf. auch die Schiene der psychologischen Auswirkungen (Konfliktbewältigung von Situationen, denen Kinder eigentlich gar nicht ausgesetzt werden sollten) allein kann gefahren werden (siehe Aussagen Prof. Kuhbandner)
- Rechtsschutzversicherung könnte ggf. diese Kosten tragen
- Bei Verfahrensbeistands kann, wenn gewünscht auch ein Anwalt von Berlin eingetragen werden, wenn vor Ort kein passender Anwalt gefunden wird
 - Muster soll recht selbsterklärend sein (gelbe Blöcke)
 - Mails an Anwalt@elternstehenauf.de
- Postfach-Nutzung:
wenn „vorher nochmal anwaltlich drüber gucken“ von Eltern gewünscht (neuer Betreff: „Beratung FG-Verfahren“ statt bisheriges „SG-Verfahren“), kann dies erfolgen, aber nicht kostenlos => Erstberatungsgebühr (Filterfunktion rund 190 Euro + MwSt.) auf Paypal-Konto (vom Arbeitsschutz@hafenanwaelte.de) mit bestimmten Verwendungszweck, damit Zuordnung möglich ist

c) Sozialgericht

- Auch bei Testpflicht ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich (Arbeitsschutzmaßnahme).
- Gerichtskostenfreiheit (§ 183 SGG), Rahmengebühr 50 – 550 Euro => 250 Euro pro Verfahren + MwSt.
- Musterschreiben von Prof. Martin Schwab kann verwandt werden; wer das machen möchte, ist anwaltlicher Begleitung zu empfehlen,

⇒ **Fragerunde:**

Frage 1: Kind nur mit Abstand und Faceshield eingeschränkt => macht Kindeswohlgefährdungsargument bereits Sinn?

Einzelfall, aber Faceshield und Abstand hat auch Effekt auf Kinder (Ausgrenzungsrisiko, Stigmatisierung „der/die ohne Maske“), Gutachten von Kuhbandner

Frage 2: Was ist bei Privatschule? Eine Kündigung des Vertrages bei Klage ist sehr wahrscheinlich.

Frage 3: Kann man die Zuständigkeit vorab prüfen? Nein, die örtliche Zuständigkeit steht fest, da in den Abteilungen des örtlichen Gerichts mehrere Richter sind, kann man sich auch keinen Richter aussuchen (meist Buchstabenkreis-Zuordnung)

Frage 4: Verfahren von Rain Hamed und Prousa – kann man den Beschluss irgendwie auch dort nutzen? Gutachten des Richters ist kein Parteigutachten, damit ist es „offiziell“



- Frage 5: Nochmal schreiben, wenn schon in Welle 1 teilgenommen wurde? Ja, geht. Dabei aber der Fokus eben nicht abstrakt auf die Verordnung, sondern die Umsetzung in der Praxis durch das Schulpersonal
- Frage 6: Mit Hilfe des Kinderschutzbundes wurde früher ein Brief verfasst. Kann der Inhalt in das neue Muster eingebaut werden.
- Frage 7: Muss man immer über die Schule gehen, wenn das Kind allgemein durch Corona im Leben eingeschränkt ist (Waschzwang usw.)? In so einem Fall bietet sich eine Klage beim Verwaltungsgericht
- Frage 8: Familienhelferin wurde bisher einbezogen (Hilfeplan läuft jetzt aus); Akte des Jugendamtes dürfte wahrscheinlich nicht rausgegeben werden, daher ist eine Klage wahrscheinlich nicht durch die Ereignisse der Vergangenheit gefährdet
- Frage 9: Kann auch geklagt werden wegen Testpflicht? Heutiges Urteil aus Bayern: Distanzunterricht muss angeboten werden, wenn Test abgelehnt wird; Test ist invasiv (keine Infektionsschutzbehörde); wird Unterricht dann digital abgehalten oder analog (ggf. aus persönlichen Gründen); durch Schulpflicht müsste Schule dafür sorgen, dass der Lernstoff zum Kind kommt (Angebot machen)
- Frage 10: Kann der Verein jemanden verklagen? Nein. Aber ein Verfahren zum Kinderschutzwohl könnte für den/das konkrete(s) Kind(er) ein Verfahren anregen, aber dann könnte die elterliche Sorge
- Frage 11: Es laufen noch drei Testballon: 1x Einzelkind anwaltlich gut vertreten vor VG und FG; 1x Einzelkind mit irgendeiner Anwältin; 1x Kinderarzt für Walddorf-Schule für nicht namentlich benannte Kinder
- Frage 12: Hat so ein Verfahren für mein Kind an einer anderen Schule für mich als verbeamtete Lehrerin eine Auswirkung? Wahrscheinlich nicht.
- Frage 13: Testpflicht in Saarland kommt für Lehrer und Schüler? Remonstrieren, da rechtswidriges Verhalten (Kinder-Aufsicht bei Testen) verlangt wird und ich als Lehrer keine medizinische Ausbildung habe und somit mein Haftungsrisiko ausschließen möchte
Interessant hierfür ist der Beschluss des AG Meiningen in einer Betreuungssache – [3 XVII 234/19](#) – vom 18.01.2021 – hier Auszug aus RZ 8 + 9:

Das Gericht hat persönlich die Erfahrung gemacht, dass die Abstrichnahme auf diese Art nicht nur zum Zeitpunkt der Vornahme des Abstrichs erheblich schmerzhaft sein kann, sondern zum Teil auch noch Stunden danach Schmerzen infolge des körperlichen Eingriffs bestehen. Das Gericht hat sich deshalb zu dieser Abstrichmethode ärztlich fachkundig beraten lassen. Danach besteht bei einem nicht korrekt durchgeführten Nasenrachenabstrich die Gefahr erheblicher Verletzungen, insbesondere dann, wenn der Abstrichtupfer in der Nase nach oben in Richtung der Schädelbasis geschoben wird, da die Rhinobasis hier stellenweise nur einen papierdünnen Knochen darstellt. Nicht korrekt ausgeführte Abstriche bergen daher die Gefahr von Verletzungen von Nasenstrukturen und Schädelbasis (vgl. dazu auch Niederberger-Leppin /Luxenberger, Korrekte Technik und Risiken der Abstrichentnahme aus dem Nasenrachen - https://www.aekwien.at/documents/263869/411179/Abstrichtechnik_Nasenrachen.pdf/a9e1b677-5d1e-e29d-22e3-fc45eec538f9 -). Gerade bei Personen mit einer veränderten intranasalen Anatomie, die das nichtmedizinische und nur "geschulte" Personal schon nicht erkennen kann, kann ein Nasenabstrich erhebliche Komplikationen hervorrufen (vgl. hierzu Lorenz, Liquorverlust nach Nasen-Rachen-Abstrich, <https://www.medical-tribune.de/medizin-und-forschung/artikel/liquorverlust-nach-nasen-rachen-abstrich/>). In jedem Fall ist ein solcher Nasenabstrich unangenehm (vgl. hierzu Pressemitteilung der Charité vom 11.12.2020, ANTIGENTESTS: WÄREN SELBSTABSTRICHE ZUVERLÄSSIG? - <https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/newsroom/antigentests-waeren-selbstabstriche-zuverlaessig/>).

Es kann von einem Richter nicht verlangt werden, dass er unter Umständen gleich mehrmals am Tag eine Körperverletzungshandlung an sich duldet, bei der zudem ein Risiko des Eintritts eines Körperschadens besteht, nur um die Durchführung einer Diensthandlung (Anhörung und persönliche Eindruckverschaffung in der üblichen Umgebung des Betroffenen im Sinne der §§ [278](#) Abs. 1, [319](#) Abs. 1 FamFG) zu ermöglichen. Das ist mit dem nach Art. [2](#) Abs. 2 S. 1 GG verfassungsrechtlich

verbürgten Recht auf körperliche Unversehrtheit schlichtweg unvereinbar und im Übrigen auch nicht verhältnismäßig.

Hintergrund: nach § 420 FamFG keine mündliche Anhörung, wenn aus gesundheitlichen Gründen des Betroffenen oder wenn er an einer Krankheit iSd Infektionsschutzgesetzes leidet; BGH hat zuvor festgestellt, dass allein eine Testpflicht eine Anhörung nicht entfallen lässt.

Frage 14: Nicht den Beschluss des AG Weimar als Anlage schicken, sondern die einzelnen Passagen aus den Gutachten

Frage 15: Macht es Sinn weitere Studien usw. aufzunehmen? Je nach aktueller Entwicklung (z.B. Studie aus der Schweiz zu 50%-Erhöhung der Suizide wegen Depression Jugendlicher).

Frage 16: In Schule in Meiningen wurden 4 Kinder gegen die Einwilligung der Eltern (Widerspruchsschreiben wurde mitgegeben) am 12.04.2021 getestet! Körperverletzung im Amt => Anwälte schalten sich auf Wunsch ein, Schulaufsicht kann keine wirkliche Anordnung geben, sondern nur an Schulleiter auffordern, sich an die Regelungen zu halten (neben Strafrechtliche Verfolgung => Strafanzeige, auch Dienstaufsicht einschalten)

Frage 17: Belohnung (Lutscher) bzw. Bestrafung (Strafarbeit abschreiben) im Saarland, wer sich testen lässt oder nicht! Unzulässig; illegitime Beeinflussung, also Einwilligung in Körperverletzung muss unbeeinflusst abgegeben werden, also auch ohne Bedrohungen oder In-Aussicht-Stellung von Vorteilen; bei Leuten mit eingeschränkter Willensbildung (Kinder, Alzheimer/Demenz,...) wo „Patient mit seiner Krankheit ausspielen“

Frage 18: Lehrerin hat die Kinder gefragt, warum sie den Test nicht machen wollen (Teilweise auch im Gruppenzwang)! Das geht die Lehrer nicht an (Gesundheitsdatenschutz)

Frage 19: Positiv-Getestete Kinder wurden in separaten Raum gesperrt, um dort von einem PCR-Test-Kommando noch in der Schule

⇒ In dramatischen Fällen (siehe 16 bis 19) kann Fall zur Bearbeitung an die Anwälte geschickt werden.

Ausblick: Testen in Unternehmen

- viele Unternehmensverbände sind gegen Testpflicht
 - evtl. könnte dann das Entschädigungsverfahren, wenn im Unternehmen eine Quarantäne verhängen wird, mit angeschoben werden
- ⇒ Ist aber Zukunftsmusik und noch nicht gesicherte Taktik

